

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 47 (2000)
Heft: 11-12

Artikel: Klare Rahmenbedingungen sind unerlässlich
Autor: Münger, Hans Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-369339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahme des SZSV zum Leitbild-Entwurf

Klare Rahmenbedingungen sind unerlässlich

JM. Die Projektorganisation Bevölkerungsschutz stellte im August ihren Entwurf vom 8. August 2000 des Leitbildes für den künftigen Bevölkerungsschutz einigen an den Vorarbeiten beteiligten Organisationen zur Kenntnisnahme zu und ersuchte gleichzeitig um Vorschläge für die Weiterentwicklung des Leitbildes. Der Schweizerische Zivilschutzverband reichte daraufhin seine nachstehende Stellungnahme ein. Die Projektorganisation liess und lässt alle eintreffenden Vorschläge in eine Überarbeitung des Leitbildes einfließen. Besonders zahlreiche und wertvolle Impulse seitens der Zivilschutz-Basis erhielt die Projektorganisation an der SZSV-Herbsttagung vom 18. November in Schwarzenburg. Nach der Behandlung im Bundesrat erfolgt im Frühjahr 2001 die Vernehmlassung in den Kantonen. Das Leitbild dient als Grundlage für die Arbeiten an der neuen Gesetzgebung auf Stufe Bund und für die Vorbereitung der Umsetzung. Es wird nach der Vernehmlassung zusammen mit dem Gesetz in den eidgenössischen Räten behandelt.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Leitbild

- Die blauen Seiten I-VI stellen eine ausgezeichnete Zusammenfassung dar, währenddem die weissen Seiten – vor allem im Hinblick auf die Parlamentsdebatte – zu umfangreich geraten sind und teilweise Wiederholungen aufweisen.
- An den Anfang des Leitbildes gehört der Hinweis, dass der Zivilschutz als Organisation beibehalten wird und dass er als einziger Partner innerhalb des Bevölkerungsschutzes explizit in der neuen Bundesverfassung aufgeführt ist.
- Sobald möglich (Projektorganisation A XXI!) ist der Querbezug zum Armeeleitbild nachzuführen.
- Der Bund muss bereits jetzt im Leitbild klare Rahmenbedingungen und Vorgaben für die künftige Gesetzgebung signalisieren, und zwar
 - in bezug auf die Strukturen in den Kantonen (Vermeidung grosser arbeitserschwerender Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen und innerhalb der Kantone unter den Gemeinden). Die Schnittstellen müssen sorgfältig geregelt sein.
 - In bezug auf die Aufgabenstellung für die einzelnen Partner im Bevölkerungsschutz. Klar zu definieren ist insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Zivilschutz und Feuerwehr bezüglich Zielsetzung, Strukturen (z. B. San Dienst des Zivilschutzes), Ausbildung, Alarmierung sowie Zuteilung der Mittel (speziell der Zivilschutz-Rettungszüge).
 - Die Rettungszüge/Unterstützungszüge sind organisatorisch und ausbildungsmässig beim Zivilschutz zu belassen. Die Feuerwehr gehört zu den «Blau-

licht-Formationen», deren Kräfte nach einigen Stunden harten Einsatzes erschöpft sind. Hier kommt als zweite Staffel der Zivilschutz – u. a. mit seinen für Langzeitaufgaben – aber nicht nur – prädestinierten Rettungszügen – zum Einsatz. Die Rettungszüge vermögen mehr zu leisten als «nur» Instandstellungsarbeiten. Die Feuerwehren dürften mit Organisations- und Ausbildungsaufgaben solcher Langzeitformationen überfordert sein.

- Der neue Finanzausgleich/Bund Kantonen darf nicht zu einer Zweiklassengesellschaft bei den Kantonen führen, indem weniger begüterte Kantone ihrem Bevölkerungsschutz die nötigen finanziellen Mittel vorenthalten.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Kapitel 5

Mit Ausnahme des Teils zum Zivilschutz ist dieses Kapitel eher mager ausgefallen. So fehlt beispielsweise beim Teil Feuerwehr (5.2) jegliche Vision zur Zukunft dieser Organisation und zu deren künftiger Zusammenarbeit mit den Partnern im Bevölkerungsschutz. Eine ähnliche Bemerkung ist zum Teil Gesundheitswesen (5.3.) zu machen.

5.3, Kantonale Regelung

Hier ist zu ergänzen, dass in Katastrophen- und Notlagen das permanent in einschlägigen Berufen tätige Personal durch Freiwillige ergänzt werden muss. Zu deren Rekrutierung kann der Schweiz. Samariterbund Hilfestellung leisten.

5.5, Zivilschutz

Vgl. vorne unter «Grundsätzliche Bemerkungen».

Kapitel 7 • 7.2 Zivilschutz

Personalbedarf des Zivilschutzes von rund 120 000 Personen

Die Bestände des Zivilschutzes dürfen nicht zu stark zurückgefahren werden. Es ist und bleibt zu bedauern, dass von Projektbeginn weg die Bestandeszahl – die heute mit 105 000 + 15 000 Personen im Leitbild-Entwurf figuriert – im Zentrum aller Diskussionen stand und nicht etwa der Umfang der vom Zivilschutz zu erbringenden Leistungen als Organisation «der vielen helfenden Hände».

Die Bedürfnisse der Kantone für die Katastrophen- und Nothilfe variieren naturgemäss. Bei landesweiten ausserordentlichen Lagen wird die überkantonale Hilfe mit den anvisierten, zu geringen Beständen, nicht oder nur mehr sehr beschränkt möglich sein. Das ist bei der Festlegung der maximalen gesamtschweizerischen Zahlen zu bedenken. 120 000 (netto 105 000) dürfte klar zu tief sein.

Die Bereitstellung des Zivilschutzes für den Fall eines bewaffneten Konfliktes muss auch in der gegenwärtig «unkritischen Zeit» stets gewährleistet sein. Es ist zu hoffen, dass in einem Ernstfall tatsächlich die für den Aufwuchs erforderliche Zeit zur Verfügung steht... Zumindest das Kader sollte – von der Aufwuchs-Regelung ausgenommen – jederzeit ausbildungsmässig und organisatorisch in der Lage sein, auch in derartigen Konfliktsituationen unverzüglich effiziente Hilfe zu leisten.

Flexibles Dienstpflichtalter im Zivilschutz

Der Satz betr. Einteilung frühestens ab 35. Altersjahr in die Reserve ist zu streichen, da zu starr. Es muss jedem Kanton freigestellt sein, Pflichtige früher in die Reserve einzuteilen oder aber (z. B. Kader und Spezialisten) länger als bis 35-jährig aktiv einzusetzen. Fazit: In der Gesetzgebung ist für Bestandeszahlen, vor allem beim Kader, Flexibilität angezeigt!

Kapitel 9

9.5, Zuständigkeit für Beschaffung und Finanzierung

Eine vollständig dezentralisierte Materialbeschaffung in den Kantonen ist aus ökonomischer Sicht falsch. Der Bund muss weiterhin die Kompetenz haben, schweizweit standardisiertes Material einzukaufen und abzugeben. ▣